



Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell

vom 22. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2022)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell sind gestützt auf die Grossratsbeschlüsse über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteils vom 29. November 1920, über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden vom 29. November 1921, über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden vom 13. September 1921 und über den Grenzbeschrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 29. November 1962 auf einem elektronischen Datenträger, welcher beim kantonalen Amt für Geoinformation hinterlegt ist und in geeigneter Form publiziert wird, festgehalten. *

² Änderungen an den Hoheitsgrenzen bedürfen eines Beschlusses des Grossen Rates.

³ Die amtliche Vermessung auf dem Datenträger wird vom Nachführungsgeometer periodisch nachgeführt.

Art. 2

¹ Der Grosse Rat hört vor der Festlegung von Grenzänderungen die betroffenen Bezirke und Gemeinden an. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Gesetzen im formellen Sinne.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
22.10.2007	22.10.2007	Erlass	Erstfassung	-
25.10.2021	01.01.2022	Art. 1 Abs. 1	geändert	2021-37
25.10.2021	01.01.2022	Anhang Planbeilage 1	Inhalt geändert	2021-37

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	22.10.2007	22.10.2007	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	25.10.2021	01.01.2022	geändert	2021-37
Anhang Planbeilage 1	25.10.2021	01.01.2022	Inhalt geändert	2021-37